

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 30.06.2023

Name der Organisation: PricewaterhouseCoopers GmbH

Anschrift: Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	2
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	2
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	11
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	14
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	14
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	21
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
B5. Kommunikation der Ergebnisse	32
B6. Änderungen der Risikodisposition	33
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	40
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	40
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	41
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	42
D. Beschwerdeverfahren	43
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	43
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	51
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	56
E. Überprüfung des Risikomanagements	59

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Barbara Wieler, Senior Manager Corporate Sustainability,
Menschenrechtsbeauftragte

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Unsere Geschäftsleitung (im Folgenden "GL") setzt sich aktuell aus insgesamt 9 Mitgliedern zusammen, davon eine Sprecherin der Geschäftsleitung. Bereits im Dezember 2021 wurde eine Grundsatzerklärung auf unserer Website veröffentlicht, die auch die Einbindung der GL reflektiert. Die Grundsatzerklärung wurde im Oktober 2023 aktualisiert.

Die neue GL der PwC GmbH WPG hat zum 1.7.2022 ihre Tätigkeit aufgenommen. Zu Beginn der Amtszeit wurde die GL über die Pflichten nach LkSG informiert als auch die Grundsatzerklärung durchgesprochen.

Zudem wurden Regeltermine für die Information der GL im Hinblick auf das Risikomanagement nach LkSG festgelegt: Es gibt 2 jährliche Regeltermine mit der gesamten GF sowie einen weiteren Termin zur Besprechung der Risikoanalyse und der Berichtsinhalte.

Zweimal jährlich erfolgt zusätzlich ein Austausch mit den Mitgliedern der GL, die für die Bereiche Ethik/ Compliance, Einkauf sowie People zuständig sind.

Ergänzend erhält die GL eine jährliche Information im Hinblick auf den Themenbereich "Nachhaltigkeit im Einkauf". Dieser beinhaltet auch menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte.

Sollten sich im Geschäftsjahr Änderungen im Hinblick auf potenzielle Risiken ergeben, wird die GL hierüber anlassbezogen und kurzfristig informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

Die Grundsatzklärung wurde auf Basis der Risikoanalyse(n) überarbeitet und im Oktober 2023 von der Geschäftsleitung freigegeben.

Link auf die Website: <https://www.pwc.de/de/ueber-uns/menschenrechte.html>

direkter Link auf die Grundsatzklärung: <https://www.pwc.de/de/ueber-uns/grundsatzklaerung-zur-achtung-der-menschenrechte.pdf>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

- Die Grundsatzklärung ist auf unserer Website allen interessierten Gruppen zugänglich.
- Vorstellung im Gesamtbetriebsrat
- Vorstellung im Intranet von PwC und Blogbeitrag für alle Mitarbeitenden, sowie Teil der jährlichen verpflichtenden Compliance-Schulung für alle Mitarbeitenden
- Bei den unmittelbaren Lieferanten gab es keine Lieferanten mit einem kritischen oder hohen Risiko (siehe Risikoanalyse). Bei „mid“- , sowie bestimmten „low“- und „no-Priority“ Lieferanten wurden Maßnahmen rein vorsorglich ergriffen. Die Hauptmaßnahme bei diesen war die Verhandlung und der Abschluss der Compliance-Anlage „Bestimmungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“. Die Compliance-Anlage verpflichtet die Lieferanten auf unsere Grundsatzklärung.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Unsere erste Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte haben wir bereits im Dezember 2021 veröffentlicht.

Entsprechend der seit diesem Zeitpunkt angepassten Prozesse und Verantwortlichkeiten, der Erweiterung des Beschwerdemechanismus, der Ergebnisse der Risikoanalyse sowie der Durchführung von Schulungen wurden die entsprechenden Textpassagen überarbeitet und angepasst.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Mitarbeitende

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Es gibt feste Ansprechpartner:innen für die wesentlichen Bereiche Ethik/ Beschwerde, Einkauf, People und OGC/ Risikomanagement.

Die entsprechenden Bereiche und die benannten Verantwortlichen sind für die Umsetzung der einzelnen Anforderungen des LkSG zuständig, wie z.B. die Durchführung von Risikoanalysen und die Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Über den jeweiligen Stand wird die MRB in regelmäßigen Terminen informiert.

Zudem ist der Bereich OGC/ Risikomanagement nicht nur für die Ermittlung aller konzernangehörigen Gesellschaften, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird zuständig, sondern auch verantwortlich für die verpflichtende jährliche Compliance Schulung für alle Mitarbeitenden bei PwC Deutschland (inkl. Schulungsinhalten zum LkSG) als auch die Unterstützung bei LkSG-spezifischen Kundenanfragen.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bereits lange vor dem Inkrafttreten des LkSG hat sich das PwC Netzwerk auf verbindliche Richtlinien mit menschenrechtlichem Bezug verpflichtet. Diese Richtlinien sind für alle Mitgliedsunternehmen bindend und bilden die Grundlage unseres Handelns:

- PwCs Human Rights Statement
- PwCs Code of Conduct
- PwCs Third Party Code of Conduct.

Auf dieser Basis wurden unsere internen operativen Abläufe bereits vor Jahren in den relevanten Geschäftseinheiten angepasst und unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung.

Für uns ist die Achtung der Menschenrechte ein kontinuierlicher Prozess und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten unterliegt der stetigen Überprüfung sowie fortwährenden Weiterentwicklung in Abhängigkeit der sich ändernden Kontextbedingungen sowie unserer Geschäftsaktivität:

- Für die Achtung der Menschenrechte haben wir daher menschenrechtliche Sorgfaltsprozesse als Bestandteil in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren direkten Lieferanten verankert.
- Wir ermitteln und bewerten mithilfe eines etablierten Prozesses die relevanten Menschenrechtsthemen und potenziell Betroffenen unserer Geschäftstätigkeit sowie von direkten Geschäftsbeziehungen. Unser unternehmensweites Risiko- und Lieferantenmanagement haben wir zu diesem Zweck um Menschenrechtsthemen ergänzt. In unserem Managementprozess berücksichtigen wir auch menschenrechtliche Kritik von Dritten und gemeldete Vorfälle. Im Bereich Einkauf haben wir zudem eine LkSG-Beauftragte installiert.
- Die Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen wird jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen des Unternehmensprofils oder der Geschäftsaktivitäten aktualisiert.
- Die Ergebnisse der Analyse menschenrechtlicher Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Lieferantenauswahl ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.
- Die Menschenrechtsbeauftragte berichtet zumindest einmal jährlich oder anlassbezogen der Geschäftsführung über die Risikoanalyse als auch menschenrechtliche Zielkonflikte im Zusammenhang mit unserer Geschäftstätigkeit. Die Geschäftsleitung veranlasst auf dieser Basis eventuell erforderliche Maßnahmen.

- Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und, wo nötig, Anpassung interner Vorschriften, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse und -pflichten Rechnung zu tragen.

Um unserer Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte gerecht zu werden, setzen wir auf das Zusammenspiel unterschiedlicher Maßnahmen, die darauf abzielen, die Situation (potenziell) betroffener Personen zu verbessern. Dabei beziehen wir aktiv unsere Mitarbeitenden – z.B. durch unser Global People Survey – ein. Mit unseren Lieferanten stehen wir nicht nur zu Fragen der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten, sondern auch Themen der Nachhaltigkeit, durch verschiedene Formate in einem regelmäßigen Austausch. Zudem tauschen wir uns regelmäßig mit anderen Unternehmen, z.B. im Rahmen der econsense Projektgruppen „Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie „Nachhaltigkeit in der Lieferkette“, als auch in unserem Netzwerk der Menschenrechtsbeauftragten aus.

Weitere Ausführungen zur Intergration finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Insgesamt sind in den Prozeß zur Umsetzung der Anforderungen und Weiterentwicklung unserer Prozesse im Hinblick auf die Anforderungen des LkSG - neben der Geschäftsleitung und der MRB - 24 weitere Personen mit dezidierter Fachexpertise eingebunden.

Die Expertise der involvierten Kolleg:innen umfasst umfassende juristische Kenntnisse zu den unterschiedlichen Aspekten des LkSG, ebenso wie langjährige Erfahrungen im Einkauf im Hinblick auf Lieferantenmanagement, -auswahl und -bewertung, im Bereich Umweltschutz und betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, zu Compliance-Fragestellungen jeglicher Art und Beschwerdemechanismen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Unser Geschäftsjahr weicht vom Kalenderjahr ab und startet jeweils zum 1.7. eines Jahres und endet zum 30.6. des Folgejahres.

Aus diesem Grund bezieht sich die Risikoanalyse auf den Zeitpunkt vom 1.1. bis 30.6.2023.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Risikoanalyse eigener Geschäftsbereich:

Die Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurde im März 2023 durchgeführt. Eine erneute Bewertung der potenziellen Risiken erfolgte nach Abschluss unseres Geschäftsjahres im Juli 2023.

Zunächst wurde die Unternehmensstruktur sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ermittelt (u.a. Gesellschaft, Branche nach NACE Code, Standort, Anzahl der Mitarbeitenden, Umsatz) und im Hinblick auf die Faktoren "Beschaffenheit der Dienstleistungen", "Vielfältigkeit der Leistungen und Geschäftsbeziehungen" sowie die "Ausrichtung" (national/ international) bewertet. Für die entsprechenden Faktoren wurde jeweils ein dreistufiger Score mit einer Erläuterung entwickelt.

Als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft mussten wir im nächsten Schritt die möglichen potenziellen Risiken für uns definieren und den Rechtspositionen zuordnen. Für uns stehen dabei unsere Mitarbeiter:innen im Fokus. Für diese Rechtspositionen haben wir insgesamt 25 potenzielle Risiken definiert.

In einem ersten Schritt wurden mit den Verantwortlichen im People-Bereich unter anderem die potenziellen Betroffenengruppen, bestehende Regelungen/ Policies, Prozesse (inkl. Kontrollen und Systemen) sowie bestehende Präventionsmaßnahmen erhoben.

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung die identifizierten potenziellen Risiken im Hinblick auf die "Eintrittswahrscheinlichkeit" und die "Schwere der Verletzung" bewertet. Hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik entwickelt. Für die "Eintrittswahrscheinlichkeit" wurde ein Score von 1 bis 3 (niedrig bis hoch) definiert. Bei der "Schwere der Verletzung" setzt sich der Score aus den Faktoren "Grad der Verletzung", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" zusammen.

Im Folgenden wurde dann die Bewertung durch die Verantwortlichen im Fachbereich im Hinblick auf "Einflussvermögen" und "Verursachungsbeitrag" vorgenommen. Auch hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik entwickelt. Für "Einflussvermögen" wurde ein Score von 1 bis 3 (niedrig bis hoch) definiert. Bei "Verursachungsbeitrag" setzt sich der Score aus den Faktoren "verbunden sein", "beitragen" und "verursachen" zusammen.

Die Ergebnisse der konkreten Risikolanalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurden abschließend in eine Heatmap überführt und mit einem Risikoinventar hinterlegt.

Weitere Informationen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

Risikoanalyse Lieferanten:

Die Risikoanalysen wurden im Zeitraum Januar 2023 bis Mai 2023 mit Hilfe der Prewave Softwarelösung durchgeführt. Hierbei wurden alle Zulieferer betrachtet, mit denen zu diesem Zeitpunkt eine aktive Vertragsbeziehung bestand. Die Prewave Softwarelösung stuft die Zulieferer auf Basis der identifizierten Risiken in unterschiedliche Risikograde ein.

Im ersten Teil der Risikoanalyse wurde in Prewave der sog. „Peer Score“ erhoben, dabei wurde das Risiko der einzelnen Zulieferer nach Länder- und Branchenrisiko eingeteilt und gewichtet. Für den Fall, dass der Peer Score einen vorab festgelegten Schwellwert unterschritten hat, erfolgte eine erweiterte Risikoanalyse (sog. „360° Risk Score“) auf Basis eines KI-gestützten Web-Screenings. Dabei wurde in Sozialen Medien, Nachrichten und über andere online verfügbare Informationen auf Basis einer Zulieferer-Schlagwort- und Risiko-Schlagwortsuche geprüft, ob und welche Meldungen es zu den einzelnen Zulieferern gibt.

In die erweiterte Risikoanalyse fließen neben den Meldungen aus dem Web-Screening (sog. Alerts) außerdem ggf. von den Zulieferern erhaltene Selbstauskünfte sowie von PwC individuell erfasste Informationen ein.

Im Anschluss wurde den Zulieferern anhand der identifizierten Risiken und unter Einbeziehung der Angemessenheitskriterien eine Handlungspriorität („Action Priority“) zugewiesen.

Weitere Informationen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

PwC verfügt als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft über eine wenig komplexe Lieferantenstruktur (geringe Anzahl an Zulieferern, wenig risikobehaftete Länder/Branchen). Als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft produzieren wir keinerlei Produkte. Unsere Dienstleistungen erbringen wir in Deutschland und entsprechend der Vorgaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften habe wir vielfältige Auflagen zu erfüllen.

Unsere Recherchen im Rahmen der Risikoanalysen haben keinerlei Anlass bzw. substantiierte Kenntnisse im Hinblick auf mögliche Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern ergeben.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Gewichtung und Priorisierung im eigenen Geschäftsbereich:

Zunächst wurde die Unternehmensstruktur sowie Art und Umfang der Geschäftstätigkeit ermittelt (u.a. Gesellschaft, Branche nach NACE Code, Standort, Anzahl der Mitarbeitenden, Umsatz) und im Hinblick auf die Faktoren "Beschaffenheit der Dienstleistungen", "Vielfältigkeit der Leistungen und Geschäftsbeziehungen" sowie die "Ausrichtung" (national/ international) bewertet. Für die entsprechenden Faktoren wurde jeweils ein dreistufiger Score mit einer Erläuterung entwickelt. Die verbundenen Unternehmen wurden durch unsere Softwarelösung Check Your Value Chain bewertet.

Als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft mussten wir im nächsten Schritt die möglichen potenziellen Risiken für uns definieren und den Rechtspositionen zuordnen. Für uns stehen dabei unsere Mitarbeiter:innen im Fokus. Von Bedeutung sind daher im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung:

- Missachtung des Arbeitsschutzes
- Missachtung der Koalitionsfreiheit
- Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Vorenthalten angemessener Löhne

Für diese 4 Rechtspositionen haben wir insgesamt 25 potenzielle Risiken definiert.

In einem ersten Schritt wurden mit den Verantwortlichen im People-Bereich unter anderem die potenziellen Betroffenengruppen, bestehende Regelungen/ Policies, Prozesse (inkl. Kontrollen und Systemen) sowie bestehende Präventionsmaßnahmen erhoben.

In einem zweiten Schritt wurden im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung die identifizierten potenziellen Risiken im Hinblick auf die "Eintrittswahrscheinlichkeit" und die "Schwere der Verletzung" bewertet. Hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik entwickelt. Für die "Eintrittswahrscheinlichkeit" wurde ein Score von 1 bis 3 (niedrig bis hoch) definiert. Bei der "Schwere der Verletzung" setzt sich der Score aus den Faktoren "Grad der Verletzung", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" zusammen.

Im Folgenden wurde dann die Bewertung durch die Verantwortlichen im Fachbereich im Hinblick auf "Einflussvermögen" und "Verursachungsbeitrag" vorgenommen. Auch hierzu wurde eine entsprechende Bewertungslogik entwickelt. Für "Einflussvermögen" wurde ein Score von 1 bis 3 (niedrig bis hoch) definiert. Bei "Verursachungsbeitrag" setzt sich der Score aus den Faktoren "verbunden sein", "beitragen" und "verursachen" zusammen.

Die Ergebnisse der konkreten Risikoplananalyse für den eigenen Geschäftsbereich wurden abschließend in eine Heatmap überführt und mit einem Risikoinventar hinterlegt.

Ergebnisse aus dem Beschwerdeverfahren wurden als ergänzende Hinweise berücksichtigt.

Gewichtung und Priorisierung bei unmittelbaren Lieferanten:

Das Risiko des einzelnen Zulieferers (Ergebnis aus dem „360 Grad Risk Score“) wurde unter den Kriterien Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag betrachtet.

Das Kriterium „Einflussvermögen“ wurde bestimmt durch (soweit bekannt) das Verhältnis zwischen Auftragsvolumen der PwC und Gesamtumsatz des Zulieferers. Der Verursachungsbeitrag wurde individuell bestimmt durch eine selbst getroffene Einteilung der PwC (z.B. aufgrund einseitiger vertraglicher Anforderungen).

Über das Ergebnis des 360 Grad Risk Score zusammen mit der Bestimmung des Einflussvermögens und des Verursachungsbeitrags wurde so den identifizierten Risiken eine Handlungspriorität (sog. Action Priority) zugewiesen.

Darüber hinaus wurden weitere Angemessenheitskriterien folgendermaßen berücksichtigt und sind in die Action Priority eingeflossen:

- Die zu erwartende Schwere des Risikos/der Verletzung wurde anhand des Web-Screenings über die Art und Häufigkeit der Alerts und anhand des Peer Scores (Länder- und Branchenrisiken) über die Kategorisierung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken in verschiedene Kritikalitäten berücksichtigt.

- Die Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos wurde insbesondere beim Web-Screening und über vom Unternehmen mitgeteilte Informationen (z.B. Selbstauskunft oder Fragebogen) berücksichtigt.

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit wurden im Rahmen des Peer Scorings über die Industrie- und Warengruppenrisiken („commodity risks“) berücksichtigt.

Die resultierende Action Priority unterteilt sich in „critical-“, „high-“, „mid-“, „low-“, „no-“ Action Priority. Diese legt die Reihenfolge (beginnend mit der höchsten Action Priority) fest und ist ein erster Anhaltspunkt dafür, ob und welche Maßnahmen zu treffen sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden keine Risiken priorisiert, auch wenn dies auf Basis der konkreten Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich möglich gewesen wäre.

Als engagierter Arbeitgeber sind wir uns unserer Verantwortung für unsere Mitarbeitenden bewusst. Aus diesem Grund nehmen wir alle möglichen potenziellen Risiken ernst.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Eine wesentliche Schulung ist unser jährliches Compliance Training. Dieses ist verpflichtend für alle Mitarbeitenden von PwC. In diesem Training behandeln wir u.a. menschenrechtliche Sorgfaltsaspekte, unser betriebliches Gesundheitsmanagement abenso wie unser Umweltmanagement, als auch unsere verpflichtenden Ethik-Grundsätze und unseren Beschwerdemechanismus. Das Training ist mit mehreren Tests hinterlegt, die bestanden werden müssen, um das Training erfolgreich zu absolvieren.

Daneben bieten wir eine Vielzahl von Trainings an, die u.a. auf Themen wie Inklusion, Stressabbau, Gesundheitsmanagement oder Arbeitsschutz einzahlen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Schulungen und Weiterbildungen werden unsere Mitarbeitenden für menschenrechtliche und umweltbezogene Themen sensibilisiert.

Auch unsere Mitarbeitenden befinden sich in einer sich ständig wandelnden Welt. Deswegen fokussieren wir uns auf deren Entwicklung und schaffen eine Arbeits- und Teamkultur bei PwC, die jedem von uns die Möglichkeit bietet, seine Potenziale voll zu entfalten und Entwicklungschancen zu nutzen.

Unsere Vision ist, ein Umfeld zu schaffen, in dem sich alle Mitarbeitenden willkommen und wertgeschätzt fühlen. Alle Mitarbeitenden sollen die Sicherheit verspüren, dass sie bei PwC ganz sie selbst sein können, ihre Ideen und Gedanken frei äußern können und Unterstützung erhalten, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse auszubauen.

Das durch Schulungen aufgebaute Wissen trägt dazu bei, Risiken effektiv vorzubeugen bzw. zu minimieren.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Wir haben eine Vielzahl von Kontrollmaßnahmen, die seit Jahren erprobt und in unsere Prozesse integriert sind.

Die Maßnahmen gelten für die berichtspflichtige PwC GmbH WPG.

Ausgewählte Maßnahmen im Hinblick auf mögliche Risiken - neben anderen - sind:

- Verhinderung von Gefährdungen des Arbeitsschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) während der Arbeitszeit: Grundlage Richtlinie Arbeitsschutzmanagement, Zertifizierung nach den Anforderungen der DIN ISO 45001, fortlaufenden Verbesserung und Überwachung durch einen iterativen Prozess (sogenannter Plan-Do-Check-Act Zyklus)

- Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an Ersthelfern, Brandschutz- und Evakuierungshelfer und Sicherheitsbeauftragten: Grundlage Arbeitsschutzorganisation gemäß § 11 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), es findet eine jährliche Wirksamkeitkontrolle statt, der Status wird in Echtzeit verfolgt (Tool: „Arbeitsschutzorganisation“)

- Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an einen Arbeitsplatz (Arbeitsstätte): Grundlage z.B. ArbSchG, ASiG, DGUV, zu den Kontrollen gehören beispielsweise Gefährdungsbeurteilungen: GBU Arbeitsplätze, GBU Mutterschutz, GBU Psychische Belastung und anlassbezogene GBU (z.B. SARS-CoV-2)

- PwC verfügt über einen Gesamtbetriebsrat als auch über lokale Betriebsräte an den Standorten. Der Gesamtbetriebsrat ist zuständig für die Behandlung von Angelegenheiten, die das gesamte Unternehmen betreffen, insbesondere:

- Verhandlung und Überwachung von Gesamtbetriebsvereinbarungen
- Überwachung der Einhaltung arbeitnehmerschützender Gesetze
- Mitgestaltung unternehmenseinheitlicher Beurteilungs- und Vergütungssysteme
- Sicherstellung einheitlicher Arbeitsbedingungen.

Er überwacht, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Normen und Betriebsvereinbarungen eingehalten werden. Insbesondere umfasst seine Tätigkeit:

- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des betrieblichen Umweltschutzes,
- Förderung der Gleichberechtigung und Schutz vor Diskriminierung,

--- Unterstützung und Begleitung der Arbeitnehmer in schwierigen Lagen (z. B. bei Konflikten, Abmahnungen, Kündigungen).

- Unser Beschwerdemechanismus ermöglicht es sämtlichen Beschäftigten von PwC, Beschäftigten bei unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern, Geschäftspartnern, Kunden und Mandanten oder sonstige Betroffenen sowie deren Vertreter:innen vertraulich Bedenken anzusprechen und somit Hinweise auf (potenzielle) Risiken oder Verstöße einzureichen. Das weitere Vorgehen hierzu wird in unserer Verfahrensordnung beschrieben.

- Das Verbot der Ungleichbehandlung in der Beschäftigung ist für uns vor allem im Hinblick auf mögliche Diskriminierung von Bedeutung. Dies umfasst u.a. ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexuelle Identität oder soziale Herkunft. Hierzu bestehen vielfältige Prozesse und Kontrollen wie Vorgabe von Zielgrößen für Frauen in Führungspositionen, proportionale Beförderungszielgrößen für die jährlichen Beförderungszeitpunkte, Regelungen des Sozialgesetzbuches oder auch Diversity-Trainings. Die Einhaltung wird u.a. durch den Betriebsrat und dessen Ausschüsse als auch durch ein kontinuierliches Monitoring im People-Bereich überwacht.

Weitere Informationen zu unseren weiteren Maßnahmen stellen wir gerne auf Anfrage zur Verfügung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen (siehe obige Antwort) überzeugt sich PwC von der Einhaltung unserer Pflichten und kann im Falle von identifizierten Risiken oder Verletzungen weitere zielorientierte, angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen wirksam entgegenzuwirken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es wurden alle potenziellen Risiken betrachtet und anhand der im Gesetz genannten Angemessenheitskriterien priorisiert. Im Rahmen der Risikoanalyse wurde den Zulieferern anhand dessen eine Handlungspriorität („Action Priority“) zugewiesen. Anschließend wurden die Zulieferer mit der höchsten Handlungspriorität zuerst betrachtet, danach diejenigen Zulieferer mit einer weniger hohen Handlungspriorität.

Im Rahmen der Risikoanalyse wurde kein Risiko mit einer hohen Handlungspriorität bei einem Zulieferer festgestellt.

Darüber hinaus verfügt PwC als Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft über eine wenig komplexe Lieferantenstruktur (geringe Anzahl an Zulieferern, wenig risikobehaftete Länder/Branchen). Demzufolge war die Priorisierung anhand der Angemessenheitskriterien ausreichend und es war nicht erforderlich, eine weitere Priorisierung vorzunehmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Der Einkauf ist dazu angehalten, faire Verträge auf Grundlage der Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) von PwC zu verhandeln und abzuschließen und dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Festlegung von Lieferzeiten/Lieferfristen: Lieferfristen sind stets so zu wählen, dass sie dem Zulieferer ermöglichen, die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu erbringen. Der Einkauf ist dazu angehalten, möglichst auf die vorgeschlagene Lieferfrist des Zulieferers einzugehen (Vermeidung unbezahlter Überstunden oder Wochenendarbeit).
- Festlegung von Einkaufspreisen: Es sind der jeweiligen Leistung angemessene Preise zu vereinbaren, sodass der Zulieferer insbesondere in der Lage ist, seine Mitarbeitenden angemessen zu entlohnen und angemessene Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.
- Zahlungsziel: Es sind angemessene Zahlungsziele zu vereinbaren. Die in den AEB standardmäßig enthaltene Zahlungsfrist von 30 Tagen gilt als angemessen. Der Einkauf ist dazu angehalten, abweichende Anforderungen des Zulieferers zu prüfen und fallspezifisch darauf einzugehen.
- Dauer von Vertragsbeziehungen: Es sind langfristige Lieferbeziehungen und Rahmenverträge anzustreben. Die Dauer der Vertragsbeziehung ist angemessen zu gestalten. Kurzfristige Bestelländerungen sind möglichst zu vermeiden.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Anpassungen in der Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken sollen insbesondere dazu beitragen, dass der Zulieferer in der Lage ist, seine Mitarbeitenden angemessen zu entlohnen und angemessene Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz zu gewährleisten. Dies sollte indirekt auch Risiken oder Verletzungen im Hinblick auf andere nach dem LkSG geschützte Rechtspositionen vorbeugen bzw. minimieren.

Darüber hinaus tragen die Anpassungen dazu bei, das Vertrauensverhältnis und die Zusammenarbeit zwischen dem Zulieferer und PwC zu stärken. Dadurch werden auch die Kommunikation und die Bereitschaft zur Mitwirkung im Falle von Risiken oder Verletzungen gefördert.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

- Integration von Erwartungen in die Zulieferer Auswahl:

Vor Vertragsabschluss wird jeder neue Zulieferer einer Risikoanalyse in der Prewave Softwarelösung unterzogen. Die Risikoanalyse stellt einen festen Bestandteil der Zulieferer Auswahl von PwC dar und schafft frühzeitig Transparenz im Hinblick auf etwaige bei den jeweiligen Zulieferern bestehende Risiken oder Verletzungen.

Das Ergebnis der Risikoanalyse ermöglicht es uns, im Bedarfsfall unverzüglich weitere angemessene und wirksame Maßnahmen zur Risikoprävention und/oder Abhilfe zu ergreifen.

Darüber hinaus werden unsere menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen zum Vertragsgegenstand gemacht. Die Einhaltung dieser vertraglichen Verpflichtung durch den Zulieferer, dem grundsätzlich ein eigenes Interesse unterstellt werden kann, sich vertragstreu zu verhalten, hat auch einen präventiven Charakter.

- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette:

Durch die vertragliche Zusicherung wird der Zulieferer rechtlich insbesondere dazu verpflichtet, die nach dem LkSG geschützten Rechtspositionen zu achten, sich an die Anforderungen und Erwartungen der Grundsatzklärung von PwC zu halten sowie diese Anforderungen und Erwartungen entlang der Lieferkette angemessen zu adressieren.

Die Einhaltung einer solchen Zusicherung durch den Zulieferer, dem grundsätzlich ein eigenes Interesse daran unterstellt werden kann, sich vertragstreu zu verhalten, dient angemessen und wirksam zur Vorbeugung und Minimierung der Risiken. Diese vertragliche Zusicherung dient auch der Möglichkeit zur rechtlichen Durchsetzung der Erwartungen.

- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung:

Durch die Schulungen und Weiterbildungen werden bei den Mitarbeitenden des Zulieferers Kenntnisse zum LkSG und den menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen von PwC

aufgebaut und es wird bei ihnen ein Bewusstsein für das Thema geschaffen.

Das hierdurch bei den Zulieferern und ihren Mitarbeitenden aufgebaute Wissen trägt dazu bei, dass die Erwartungen eingehalten und Risiken effektiv vorgebeugt bzw. Risiken effektiv minimiert werden können.

- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen:

Durch die Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen überzeugt sich PwC von der Einhaltung der Pflichten des Zulieferers und kann im Falle von identifizierten Risiken oder Verletzungen weitere zielorientierte, angemessene Maßnahmen ergreifen, um diesen wirksam entgegenzuwirken.

Da bisher bei den Zulieferern von PwC kein schwerwiegendes Risiko / keine schwerwiegende Verletzung festgestellt wurde, die risikobasierte Kontrollmaßnahmen erfordert hätten, sind risikobasierte Kontrollmaßnahmen mit den Zulieferern bislang nur vertraglich vereinbart, aber nicht durchgeführt worden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Dies ist das erste Berichtsjahr. Aus diesem Grunde ist keine direkte Vergleichbarkeit zu den Vorjahren gegeben. Zudem hatten wir keinerlei Änderung in unseren Einkaufsstrukturen und in unserer Geschäftstätigkeit.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Ja, nur im Inland

Geben Sie an: In welchen Themen wurden Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Es wurden arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet.

Zusätzlich wurden verpflichtende Awarenessgespräche mit Mitarbeitenden und Führungskräften geführt.

Beschreiben Sie bei Fällen, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten, wo sich diese ereignet haben.

Keine.

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen (z. B. Folgekonzepte) ergriffen wurden und welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen zur Beendigung oder weiteren Minimierung getroffen wurden.

Auf Basis der abschließenden Stellungnahme des Ethik-Offices und unter Anwendung des Quality Accountability Frameworks, den Ethikgrundsätzen und des Beschwerde-managementkonzepts wurde die arbeitsrechtliche Maßnahme festgelegt und umgesetzt.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die umgesetzten Abhilfemaßnahmen werden im Rahmen der Follow-Up Prozesse entsprechend geprüft.

Das Ethik Office unterliegt zusätzlich regelmäßigen internen Prüfungen wie beispielsweise dem nationalen und internationalen internen Qualitätsmanagement und der internen Revision.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Ja. Auf Basis der abschließenden Stellungnahme des Ethik-Offices und unter Anwendung des Quality Accountablity Frameworks, den Ethikgrundsätzen und des Beschwerde-managementkonzepts wurde die arbeitsrechtliche Maßnahme festgelegt und umgesetzt.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine ggf. erforderliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen darstellt? Bitte beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen Ihrer Analyse.

Ja. Die Root Cause Analyse beinhaltet die Analyse der Rahmenbedingungen wie es zu dem Verstoß kommen konnte, sowie die Festlegung von strukturellen Abhilfemaßnahmen und bei Bedarf verpflichtende Anpassungen der Prozesse.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

- PwC Beschwerdemechanismus
- Prewave Beschwerdekanal
- Prewave Alerts
- Informationen oder Hinweise von sonstigen Personen (z.B. Einkauf oder interner Fachbereiche)

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Innerhalb von PwC Deutschland ist die interne die unabhängige Stabsstelle "Ethik Office" verantwortlich u.a. für das Beschwerdeverfahren gemäß LkSG. Das Ethik Office ist für die Bearbeitung von Beschwerden zuständig und untersucht gemeldete Risiken und Verstöße. Außerdem gehört zu dem etablierten Beschwerdeverfahren die Überwachung, Steuerung und Berichterstattung der eingegangenen Hinweise.

Mögliche Verstöße i.S. des HinSchG und LkSG können

- a) über die Ethik Helpline, auch anonym, online und telefonisch
- b) im persönlichen Kontakt bei den Mitarbeitenden des Ethik Offices

gemeldet werden.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Die Verfahrensordnung ist öffentlich über die externe Homepage von PwC Deutschland (<https://www.pwc.de/de/ueber-uns/ethik-und-compliance.html>), sowie intern im Intranet, zugänglich.

In der Verfahrensordnung wird ausführlich beschrieben, wie Hinweise gemeldet werden können und wie der Prozess rund um das Beschwerdeverfahren funktioniert. Außerdem werden die Kontaktdaten der unabhängigen Ansprechpersonen aus dem Ethik Office genannt.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Über die Ethik-Helpline, die über die externe Homepage zu erreichen ist, sowie intern über das Intranet, können 24/7 Hinweise gemäß des Beschwerdeverfahrens eingereicht werden.

Zugangsbarrieren zum Beschwerdeverfahren werden vermieden, indem PwC Deutschland die Informationen und den Zugang zum Tool in 19 verschiedenen Sprachen, unter anderem Deutsch und Englisch, zur Verfügung stellt.

Informationen zur Erreichbarkeit findet man sowohl auf der externen Homepage von PwC Deutschland (<https://www.pwc.de/de/ueber-uns/ethik-und-compliance.html>), als auch direkt in der Verfahrensordnung.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Innerhalb von PwC Deutschland ist die unabhängige Stabsstelle "Ethik Office" verantwortlich für die Überwachung, Steuerung und Berichterstattung zum Beschwerdeverfahren sowie zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden und zur Untersuchung von Risiken und Verstößen.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Details zum Prozess des Beschwerdeverfahrens findet man in der öffentlich zugänglichen Verfahrensordnung, sowie in Kurzform auf der externen Homepage und intern im Intranet.

Das Ethik Office stellt eine unabhängige und vertrauliche Bearbeitung aller eingegangenen Hinweise sicher.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche Informationen sind detailliert, klar und verständlich in der Verfahrensordnung beschrieben.

Für zusätzliche Fragen, befinden sich die Kontaktdaten der Ethik Office Mitarbeitenden ebenfalls in der Verfahrensordnung.

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

Alle Informationen sind öffentlich über die externe Homepage von PwC Deutschland sowie intern über das Intranet zugänglich.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

Externe Homepage von PwC Deutschland: <https://www.pwc.de/de/ueber-uns/ethik-und-compliance.html>

Link direkt zur Verfahrensordnung: <https://www.pwc.de/de/ueber-uns/verfahrensordnung-ethics-helpline-2023.pdf>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Daniela Geretshuber (Ethik Officer PwC Deutschland, Partner und Mitglied der Geschäftsführung),
Angela Dern (Ethik-Office Lead PwC Deutschland, Senior Manager), Dr. Sandra Brandes
(Fallbearbeitung, gesetzliche Vorgaben, Ethik-Office PwC Deutschland, Manager), Maren Krausa
(Fallbearbeitung, Projekte & Trainings, Ethik-Office PwC Deutschland, Senior Associate), Lisa-Marie
Stilke (Prozesse & Kontrollen, Qualitäts- und Risikomanagement, Ethik-Office PwC Deutschland,
Senior Associate)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Zum Schutz der Hinweisgebenden werden sämtliche Beschwerden unter Einhaltung der Grundsätze der Vertraulichkeit, Unabhängigkeit und Objektivität zeitnah bearbeitet.

Für die Bearbeitung von Beschwerden werden nur Personen einbezogen, die für eine sachgerechte Bearbeitung erforderlich sind. PwC Deutschland verwendet die Ethik Helpline-Anwendung von NAVEX - einem unabhängigen Unternehmen - zur Verwaltung von Ethik Hinweisen. Hierüber ist ebenfalls eine anonyme Meldung möglich. Die Zugriffe werden restriktiv behandelt und auf ein Minimum beschränkt.

Die verbindlichen "Datenschutzhinweise zu Einsatz und Nutzung der Ethik-Helpline" finden hier Anwendung und sind sowohl auf der externen Homepage, als auch intern im Intranet, veröffentlicht und für alle zugänglich.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Alle gemeldeten Hinweise und begründeten Verdachtsmomente in Bezug auf Risiken werden im Rahmen eines für alle Beteiligten transparenten, ausgewogenen und nachvollziehbaren Prozesses bearbeitet.

Die im Rahmen des Beschwerdeverfahrens getätigten Meldungen werden vertraulich behandelt. Es ist darauf ausgerichtet, dass es für die Hinweisgebenden auf Grund ihrer Meldung zu keinen negativen Konsequenzen kommt und sie somit keinen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt sind (Schutz vor Vergeltung gemäß internem "Fachkonzept Beschwerdemanagement").

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Im Berichtszeitraum (01.01.-30.06.2023) wurden 5 Fälle bzgl. "Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung" gemeldet. Ein Hinweis war davon "substantiated".

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Alle gemeldeten Hinweise werden i.R. der internen halbjährlichen Berichterstattung analysiert und ggfs. Risiken oder Anpassungen des Risikomanagements abgeleitet.

Im Rahmen von internen und externen Qualitätsmanagement-Prüfungen wird das Risikomanagement regelmäßig getestet. Im zurückliegenden Berichtszeitraum wurden keine Schwerpunktthemen in Bezug auf eine notwendige Anpassung des Risikomanagement identifiziert.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Details wurden bereits in den vorhergehenden Kapiteln beschrieben.

Zu den Prüfungen im eigenen Geschäftsbereich gehören u.a.:

- Überprüfung der Gefährdung des Arbeitsschutzes (Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) während der Arbeitszeit: Zertifizierung nach den Anforderungen der DIN ISO 45001 und fortlaufende Verbesserung und Überwachung durch einen iterativen Prozess (sogenannter Plan-Do-Check-Act Zyklus)
- Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an Ersthelfern, Brandschutz- und Evakuierungshelfer und Sicherheitsbeauftragten: es findet eine jährliche Wirksamkeitskontrolle statt, der Status wird in Echtzeit verfolgt (Tool: „Arbeitsschutzorganisation“)
- Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen an einen Arbeitsplatz (Arbeitsstätte): zu den Kontrollen gehören beispielsweise Gefährdungsbeurteilungen: GBU Arbeitsplätze, GBU Mutterschutz, GBU Psychische Belastung und anlassbezogene GBU (z.B. SARS-CoV-2)
- Überwachung durch den Gesamtbetriebsrat als auch durch die lokalen Betriebsräte
- Überwachung durch den Aufsichtsrat
- kontinuierliche Bearbeitung, Auswertung und Verfolgung eingehender Hinweise aus dem Beschwerdemechanismus

Es gibt feste Ansprechpartner:innen für die wesentlichen Bereiche Ethik/ Beschwerde, Einkauf, People und OGC/ Risikomanagement.

Die entsprechenden Bereiche und die benannten Verantwortlichen sind für die Umsetzung der einzelnen Anforderungen des LkSG zuständig, wie z.B. die Durchführung von Risikoanalysen und die Ableitung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen. Über den jeweiligen Stand wird die MRB in regelmäßigen Terminen informiert.

Der MRB werden alle relevanten Unterlagen für eine Beurteilung zur Verfügung gestellt. In den Regelterminen werden von den Verantwortlichen in den jeweiligen Fachbereichen konkrete Nachfragen der MRB besprochen und notwendige Anpassungen in den Prozessen besprochen.

Weder auf Basis der vorliegenden Analysen noch aus den Hinweisen im Beschwerdemechanismus lässt sich ableiten, dass die getroffenen Maßnahmen nicht funktionieren.

Details zur Wirksamkeitskontrolle bei unmittelbaren Lieferanten:

Insgesamt wurden 2.856 Bestandslieferanten in Prewave einer Risikoanalyse unterzogen, davon hatten 1.874 Lieferanten einen Peer Score von > 60. Für diese Lieferanten, die lediglich einen Peer Score erhalten haben, wurden keine weiteren Analysen oder Maßnahmen vorgenommen, da bei diesen kein maßgebliches Risiko gegeben war.

Bei insgesamt 966 Bestandslieferanten ist ein erweitertes Screening veranlasst worden, für die jeweils eine detailliertere Analyse sowie die Zuordnung zu einer Action Priority erstellt wurde.

Bei Abwägung der Maßnahmen wurden 740 Bestandslieferanten nicht weiter betrachtet, da mit diesen zum Zeitpunkt der Analyse keine Vertragsbeziehung mehr bestand („inaktive Lieferanten“). Bei „mid“- , sowie bestimmten „low“- und „no-Priority“ Lieferanten wurden Maßnahmen rein vorsorglich ergriffen.

Die Hauptmaßnahme bei diesen war die Verhandlung und der Abschluss der Compliance-Anlage „Bestimmungen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)“. Diese Maßnahme wurde in Abhängigkeit der identifizierten Risiken bei 80 von insgesamt 226 verbotenen Lieferanten ergriffen. Bei den restlichen 146 Lieferanten wurde mangels Erfordernisses keine Maßnahme geplant.

Da im Beurteilungszeitraum ausschließlich Risiken bzw. Priorities von „no“- , „low“- , und „mid“ ermittelt wurden, waren lediglich die oben genannten, nicht aber sämtliche der im Maßnahmenkatalog aufgeführten Präventionsmaßnahmen zu ergreifen. Da darüber hinaus im Beurteilungszeitraum weder über die Prewave-Alerts noch die Ethik-Hotline noch auf sonstigem Wege hohe Risiken („high“ oder „critical“) oder Verletzungen festgestellt wurden, waren bisher keine weiteren Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Aus den vorher genannten Gründen ist davon auszugehen, dass die ergriffenen Maßnahmen wirken.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen wurden in den vorhergehenden Ausführungen des Berichts dargestellt.

Dazu gehört u.a. dass unser Beschwerdemechanismus für alle möglichen potenziellen Betroffenen offen ist, wir über eine breite Expertise und Verantwortlichkeiten verfügen als auch die Ausführungen zur Überprüfung des Risikomanagements.

Zudem führen wir eine jährliche Befragung - "Global People Survey" - bei unseren Mitarbeitenden durch. Hinaus kommen Befragungen beispielsweise zum Thema Arbeitsbelastung.

Mit unseren Lieferanten pflegen wir einen kontinuierlichen Austausch und die Kolleg:innen der jeweiligen Einkaufsgruppen stehen unseren Lieferanten für Fragen, Rückmeldungen und Hinweise zur Verfügung.